



Montag, 14. Dezember 2009

Unterstellung unter die Standesregeln

Vermögensverwalter welche kollektive Kapitalanlagen z.B. Fonds, SICAV, SICAF, ETF, Hedge Funds für Ihre Kunden kaufen, müssen seit 30. September 2009, gemäss Gesetzgebung über die kollektiven vom 1.1.2007 den Standesregeln unterstellt sein. Vermögensverwalter welche diese Wertpapiere für Kunden kaufen ohne Bewilligung handeln strafbar gemäss Art. 148 Abs. 1 lit. d KAG (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Obwohl ich kein Fan bin von kollektiven Kapitalanlagen, bestätige ich die Unterstellung unter die Standesregeln. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ich künftig vermehrt kollektive Kapitalanlagen für meine Kunden kaufen werde.

Zweck der Standesregeln

Diese Standesregeln im Sinne von Art. 6 Abs. 2 KKV konkretisieren die Pflichten und Verhaltensregeln der Vermögensverwalter, die sich ihnen durch schriftliche Erklärung vorbehaltlos unterziehen und sich dem Kontroll- und Sanktionssystem unterwerfen. Die Standesregeln stützen sich auf das FINMA-Rundschreiben 09/1 (Eckwerte zur Vermögensverwaltung) vom 18. Dezember 2008 und legen fest, nach welchen Grundsätzen die Vermögensverwaltungstätigkeit auszuüben ist.

Die Hauptpunkte der Standesregeln umfassen

1. Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages.
2. Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten.
3. Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten.
4. Pflicht zur Rechenschaftsablage nach den anerkannten Grundsätzen der Branche.

Die Einhaltung der Pflichten durch die unterstellten Vermögensverwalter wird mit jährlichen Revisionen überprüft.

Weitere Informationen unter [PolyAsset](#), [Kollektivanlagengesetz KAG](#) und [Rundschreiben 2009/01 der FINMA](#).